

Fachprüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

Vom 21. September 2004

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zur Prüfungsordnung

Dieser Masterstudiengang wird in vergleichbarer Form von mehreren Partnern unter gemeinsamer Nutzung eines von allen Partneruniversitäten gespeisten Lehrveranstaltungspools durchgeführt. Der verwaltungsmäßige Vollzug unterliegt dabei den jeweiligen Regelungen der Partneruniversitäten.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 2	Zweck der Masterprüfung
§ 3	Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS
§ 4	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 7	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
§ 8	Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
§ 9	Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
§ 10	Sudienleistungen
§ 11	Master's Thesis
§ 12	Masterkolloquium
§ 13	Bewertung der Masterprüfung
§ 14	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 15	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens, Übergangsbestimmungen
Anlage 1: Eignungsfeststellung	
Anlage 2: Prüfungsfächer	
Anlage 3: Notenskala	

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des internationalen Masterstudiums Horticultural Science. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die

Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlbereich beträgt 95 Credits (76 SWS). ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 10. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt insgesamt vier Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.
- (3) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Horticultural Science beträgt 120 Credits. Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.
- (4) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des vierten Semesters ablegen kann. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 ADPO muß die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des sechsten Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in einem den Life Sciences zuzuordnenden Studiengang. Den „Life Sciences“ zurechenbar sind insbesondere die Studiengänge Argarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften und Biologie oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist.
 2. Das Bestehen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Horticultural Science gem. Anlage 1.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“/2,5 erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 30 v.H. besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet. ³Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist auch gegeben, wenn nach dem ECTS-Notensystem mindestens Grade C im Hochschulabschluss erreicht wurde. ⁴Prüfungsleistungen, die nicht im ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden darauf umgerechnet.

- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss für Horticultural Science (Prüfungsausschuss).

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieses Masterstudienganges gem. § 9 Abs. 3 an einer Partneruniversität erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die in einem universitären Studiengang abgelegt worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Horticultural Science an der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Es muss jedoch die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (5) Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren und das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

§ 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. ²Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ³Den Studenten ist die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat.
- (4) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 2 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang Horticultural Science gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums beim Prüfungsausschuss.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 11,
 3. das Masterkolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen sind in der Anlage 2 aufgelistet. Sie umfassen:
 1. Pflichtfächer im Umfang von insgesamt 25 Credits und
 2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 45 Credits aus der Wahlpflichtfächerliste I und
 3. Wahlpflichtfächer im Umfang von 5 Credits aus der Wahlpflichtfächerliste II und
 4. Wahlfächer im Umfang von 15 Credits aus dem Angebot aller Partneruniversitäten oder aus den nicht gewählten Wahlpflichtangeboten.
- (3) ¹Insgesamt sind davon mindestens 30 credits aus dem Angebot der Partneruniversitäten (Credits aus den Fächerlisten laut Anlage 2 und anteilige Credits der Master's Thesis) einzubringen. ²Jeder Student stellt in Absprache mit der betreuenden Lehrpersonen durch die Auswahl der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer einen individuellen Studienplan zusammen. ³Der Studienplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. ⁴Änderungen des genehmigten Studienplanes müssen der betreuenden Lehrperson und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen in jedem Semester besteht nicht.
- (6) ¹Für jeden Studenten werden beim Prüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto geführt. ²Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Masterstudienganges Horticultural Science bestandenen Fachprüfungen. ³Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung
- (7) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 30 Credits nicht überschreitet.
- (8) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (9) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 10 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Horticultural Science sind keine Studienleistungen (i.S.v. Prüfungsvorleistungen) abzulegen.

§ 11 Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über den Erwerb vom mindestens 60 Credits an Prüfungsleistungen führen kann.
- (3) Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Fakultät als fachkundigem Prüfer im Sinne der ADPO ausgegeben und betreut.
- (4) Die Master's Thesis ist zusätzlich mindestens von einem fachlich zuständigen Prüfer einer Partneruniversität zu betreuen.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf 6 Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (6) ¹Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache außer englisch zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach § 12 Abs. 10 ADPO gewährleistet ist. ³In diesem Fall ist eine englischsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt gemeinsam durch die Betreuer.
- (8) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 25 Credits vergeben. ⁴Die Credits werden den betreuenden Partneruniversitäten anteilig zugerechnet.
- (9) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12 Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Student gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beurteilung der Master's Thesis erfolgen.
- (2) ¹Die Prüfer des Masterkolloquiums sollen mit den Prüfern der Master's Thesis identisch sein. ²Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studenten in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (3) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Student hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.

- (4) Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (5) Für das Masterkolloquium werden 5 Credits vergeben.
- (6) Ist das Masterkolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden.

§13

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis sowie das Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9 und der Master's Thesis sowie dem Masterkolloquium errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
- (3) Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§14

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis, des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird.
- (3) ¹Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Mit dem Zeugnis wird zusätzlich ein von den Präsidenten der Partneruniversitäten unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreiche Teilnahme an dem internationalen Masterstudiengang bestätigt wird.
- (5) ¹Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt. ²Die Noten werden dazu auch im ECTS Notensystem nach Anlage 3 angegeben

§15

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Anlage 1 Eignungsfeststellung

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Horticultural Science entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Sicherer Umgang mit naturwissenschaftlichen Grundlagen.
- 1.2 Umfassende Vorkenntnisse aus dem Bereich der Pflanzenwissenschaften bzw. der Biologie.
- 1.3 Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, da insbesondere die Lehrveranstaltungen im course pool des zweiten und dritten Studiensemesters teilweise und die summer schools ausschließlich in Englisch gehalten werden.
- 1.4 Eignung zur systematischen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind auf den von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai an den Studiendekan der Fakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften zu stellen. ²Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2004/05 ist bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über die Zugangsberechtigung,
 - 2.3.3 sofern vorhanden, Nachweise über studiengangsspezifische Vorkenntnisse aus einer Berufsausbildung, freiwillige Praktika etc.,
 - 2.3.4 eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Horticultural Science,
 - 2.3.5 Empfehlungsschreiben von 2 Hochschullehrern, die an der Abschlussprüfung beteiligt waren.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Horticultural Science zuständige Studiendekan, zwei Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsfeststellungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.

- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Horticultural Science und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Horticultural Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 7 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.6 Zulassungen im Masterstudiengang Horticultural Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Horticultural Science nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Anlage 2: Prüfungsfächer

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Cp
-----	-----------------	------	-----	----

Pflichtfächer: aus der folgenden Liste sind insgesamt 25 Credits zu erbringen

	Angebote der Technischen Universität München	Sem.	SWS	Cp
1	Ecophysiology: technical procedures and principles of protected cultivation	WS	4	5
2	Crop physiology: growth and development of plants	WS	4	5
3	Crop quality: basics of quality control and assurance	WS	4	5
4	Crop biotechnology: plant breeding and micropropagation	WS	4	5
5	Research project (oral presentation in English)	WS	4	5

Wahlpflichtfächer I: aus der folgenden Liste sind insgesamt 50 Credits zu erbringen¹⁾:

	Angebote der Technischen Universität München	Sem.	SWS	Cp
1	Biotechnology in plant breeding		4	5
2	Molecular biology and gene technology of higher plants		4	5
3	Biotechnology in horticulture		4	5
4	Ecophysiology and crop quality		4	5
5	Genetic and environmental control of vegetal crops		4	5
6	Control and optimization of secondary plant metabolites		4	5
7	Secondary plant metabolites and human health		4	5
8	Biochemistry and molecular biology of flower and plant pigments		4	5
9	Histology and histochemistry in plant physiology		4	5
10	Post harvest quality of fresh and convenience products		4	5
11	Model systems and crop quality		4	5
12	Systems analysis as a research method		4	5
13	Physics of plant environment		4	5
14	Management planning and control		4	5
15	Biochemistry and molecular biology of flower and plant pigments		4	5
16	Analysis of bioactive compounds in fruits and vegetables (Summer school)		4	5
17	Energy conservation and alternative energy resources (Summer school)		4	5
18	Influence of stress on crop quality (Summer school)		4	5
	Angebote der Universität Bologna			
1	Crop efficiency, orchard/vineyard design, real time monitoring of fruit growth		2	3
2	Molecular biology of scion rootstock interaction		2	2
3	Agricultural policy evaluation		4	6
4	Non-destructive methods for fruit quality assessment		2	3
5	Wine grape physiology and ampelography		4	9
6	Marketing research and planning		4	6
7	Measuring management performance		4	6
8	Woody plant ecosystem		2	3
9				
	Angebote der Boku Wien			

1	Organic horticulture		4	6
2	Plant protection		4	6
3	Molecular phytopathology		4	6
4	Horticulture and soil science		4	6
5	Ecophysiology and stress physiology		4	6
6	Social aspects of horticulture		4	6
7	Urban horticulture		4	6
8	Post harvest technology		4	6
9	Interdisciplinary project horticulture		4	6
10	Interdisciplinary project organic farming		4	6
11	Interdisciplinary project soil science		4	6
12	Aspects of product quality in plant production		3	4,5
13	Molecular biology of plants		2	2

Wahlpflichtfächer II: aus der folgenden Liste sind insgesamt 5 Credits zu erbringen*):

	Angebote der TUM	Sem.	SWS	Cp
1	Project administration, documentation and publication	4	4	5
2	Research and science management	4	4	5
	Angebote der Boku			
1	Science management (master seminar)	4	2	2
2	Seminar applied plant science	4	2	3

Wahlfächer: aus der folgenden Liste beziehungsweise aus den nicht gewählten Angeboten der Wahlpflichtfächerliste I sind insgesamt 15 Credits zu erbringen*):

1	Gesamtangebot der TUM und der Partneruniversitäten			
---	-----------------------------------------------------------	--	--	--

*) Die Auswahl der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes (vgl. § 9).

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; Cp = Credits
In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt..

Nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen werden mit 1,5 Credits pro Lehrveranstaltungsstunde bewertet, sofern der Masterprüfungsausschuss nicht eine andere Bewertung bekannt gibt.

Anlage 3 Notenskala

Tabelle zur Umrechnung

Note	ECTS-Notensystem	Prädikat
1,0 bis 1,29	A	hervorragend
1,3 bis 1,59	B	sehr gut
1,6 bis 2,59	C	gut
2,6 bis 3,59	D	befriedigend
3,6 bis 4,09	E	ausreichend
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. September 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. August 2004 Nr. X/5-5e65(TUM)-10b/24 214.

München, den 21. September 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. September 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher 21. September 2004.